

dass die (protokollarischen) Aufzeichnungen, nach denen die Originale datiert waren, nicht zur Hand, oder nicht mehr aufzufinden waren. Darnach wird man zunächst die nicht datierten Schreiben zu den spät registrierten zählen müssen¹.

Allein manchmal ist auch auf die genaue Registrierung des Datums mit Bewusstsein verzichtet worden, was offenbar eine Folge davon war, dass, wie S. 553 bemerkt wurde, die genaue Tagesangabe in den Daten der päpstlichen Schreiben eine verhältnismässig untergeordnete Bedeutung hatte. Von den öfter citierten, schlecht registrierten Schreiben über den sicilischen Aufstand des Frühjahres 1246 und die daraufhin geschehene Entsendung der Cardinallegaten Stephan und Rainer, Inn. IV. Reg. Lib. III cur. 8—22, Berger 1973—1987, ist nur das erste datiert, und zwar vom 26. April 1246, wogegen allen übrigen jegliche Datumsangabe fehlt. Nun sind aber ziemlich sicher die Briefe cur. 20 und 21, vielleicht auch cur. 18 und 19 vor dem 26. April abgefasst. Denn während unter diesem Datum in cur. 8 den Sicilianern die beiden Legaten mit Namen empfohlen werden, wird in cur. 18 und 19 nur ganz allgemein gesagt, dass die Entsendung von Legaten beschlossen sei, ohne dass Namen genannt werden. In cur. 20 und 21 wird überhaupt noch nicht von Legaten gesprochen, und lautet die Adresse von cur. 20: ‘. . episcopo Ostiensi, S[tephano] tituli S. Marie Transtiberim presbytero et R[icardo] S. Angeli diacono cardinalibus’, so ist es unmöglich, dass Stephan gleichzeitig Legat gewesen ist; denn abgesehen von dem Fehlen des Legatentitels hätte sein Name auch an erster Stelle genannt sein müssen. Dass bei der Registrierung das Datum allein für cur. 8 zu constatieren war, für die anderen aber nicht, könnte freilich sein; da wir aber gesehen haben², dass diese Schreiben überhaupt in nachlässiger Weise registriert sind, liegt die Vermuthung nahe, dass man mit der Datierung des ersten Schreibens der ganzen Gruppe ein Generaldatum geben wollte, unbekümmert darum, dass dasselbe nicht für alle Stücke genau richtig war³.

Dass dies und Aehnliches auch sonst geschehen ist, ergibt sich aus Folgendem. In Innocenz IV. Regesten sind Lib. IV, cur. 1—28, Berger 2917—2944, Schreiben, welche auf die Ernennung des Erwählten von Ferrara zum Legaten in Deutschland Bezug haben. Cur. 1—6 sind vollständig datiert, cur. 6 mit ‘III. Non. Julii, anno IV’, 5. Juli 1246. Cur. 7—11 haben ‘Dat. ut supra’, cur. 12 und 13 keine Datumsangabe, während in cur. 14 und den folgenden ‘Dat. ut supra’ wiederkehrt.

1) Vgl. z. B. das undatierte Schreiben an die Lombarden S. 520.

2) S. 538 ff. und 542 ff.

3) Das analoge Verfahren bei den Eintragungen mit ‘In eundem modum’ s. unten S. 560.